

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Das Forum Helveticum ist ein ideeller Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Es ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle (Artikel 12 Absatz 3).

### **Art. 2 Zweck**

1. Das Forum Helveticum versteht sich als Ort der Begegnung und des Dialogs.
2. Das Forum Helveticum fördert die Information und das Gespräch über Fragen des öffentlichen Lebens, insbesondere über
  - a) die gesellschaftliche, staatspolitische und kulturelle Entwicklung der Schweiz;
  - b) die wirtschaftlichen und sozialen Gestaltungsfragen der Zukunft;
  - c) die Fragen des nationalen Zusammenhalts;
  - d) die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften;
  - e) die Stellung der Schweiz in der Völkergemeinschaft.

## **II. Mitgliedschaft und Organe**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft setzt die Beschäftigung mit den Problemen, wie sie in Artikel 2 umschrieben sind, voraus; sie kann erworben werden von

- a) Dachorganisationen schweizerischer Vereinigungen;
- b) anderen privaten Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

### **Art. 4 Mitgliederaufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Leitende Ausschuss, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

### **Art. 5 Mitgliederaustritt**

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Präsidenten/der Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu melden.

### **Art. 6 Mitgliederausschluss**

Ein Mitglied, das der in den Statuten verankerten Zielsetzung des Forum Helveticum zuwiderhandelt, kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Forum Helveticum sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Leitende Ausschuss;
- c) die Revisionsstelle.

### **III. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8 Zusammensetzung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses nehmen, vorbehältlich des Stimmrechts des Präsidenten/der Präsidentin gemäss Artikel 11 Absatz 2, an der Versammlung mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 9 Einberufung und Leitung**

1. Die Delegiertenversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin in ordentlicher Sitzung zusammen.
2. Ausserordentliche Sitzungen werden durch Beschluss des Leitenden Ausschusses oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Forum Helveticum einberufen.
3. Die Delegiertenversammlung ist 30 Tage vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Traktanden und der Wahlvorschläge einzuladen.
4. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Leitenden Ausschusses.

#### **Art. 10 Befugnisse**

1. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
  - a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Leitenden Ausschusses;
  - b) Behandlung von Anträgen, die sich auf die Tätigkeit und die Aufgaben des Forum Helveticum beziehen;
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Entgegennahme des Voranschlages;
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und von 14 weiteren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses;
  - f) Wahl der Revisionsstelle;
  - g) Genehmigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Änderung der Statuten;
  - i) Auflösung des Vereins.
2. Anträge und Wahlvorschläge können vom Leitenden Ausschuss sowie von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen bis zum 1. März des Jahres der Geschäftsstelle des Forum Helveticum schriftlich eingereicht und von dieser spätestens 30 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt werden.

#### **Art. 11 Wahlen und Beschlüsse**

1. Für Wahlen und Beschlüsse gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
3. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

### **IV. Der Leitende Ausschuss**

#### **Art. 12 Aufgaben**

1. Der Leitende Ausschuss ist das ausführende Organ des Forum Helveticum, er vertritt es nach aussen.
2. Er leitet in sinngemässer Auslegung von Artikel 2 der Statuten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung die Tätigkeit des Forum Helveticum und legt ihr über seine Arbeit jedes Jahr Rechenschaft ab.

3. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
4. Er wird nach Bedarf vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen.
5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

### **Art. 13 Zusammensetzung**

1. Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und 14 weiteren Mitgliedern. Zwei weitere Mitglieder können kooptiert werden.
2. Wählbar sind volljährige Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
3. Der Leitende Ausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.
4. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.
5. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.
6. Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, beim zweiten das relative.
7. Für die Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses sind die sprachlichen, konfessionellen und politischen Verhältnisse des Landes angemessen zu berücksichtigen. Es müssen nach Möglichkeit die vier Sprachregionen vertreten sein.

## **V. Die Revisionsstelle**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer der Revisoren**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts kann der Leitende Ausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen neuen Revisor/eine neue Revisorin kooptieren.

### **Art. 15 Aufgabe**

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die zugehörigen Belege zu prüfen und dem Leitenden Ausschuss zuhanden der Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **VI. Die Geschäftsstelle**

### **Art. 16 Struktur**

1. Das Forum Helveticum unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Der Leitende Ausschuss wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und das notwendige Kanzleipersonal. Er strebt dabei eine organisatorische und personelle Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung an.

### **Art. 17 Aufgaben**

1. Der Leitende Ausschuss legt das Pflichtenheft des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fest.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses beratende Stimme.

## **VII. Mittel**

### **Art. 18 Mittelbeschaffung**

1. Das Forum Helveticum bestreitet seine Ausgaben:
  - a) aus den Beiträgen der Mitglieder;
  - b) aus Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
  - c) aus Spenden.
2. Die Mitglieder haften nicht für die Vereinsschulden.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Forum Helveticum kann nur an einer ausserordentlichen Versammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
2. Ein allfälliges Vermögen wird, auf Antrag des Leitenden Ausschusses, durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten einer oder mehreren Organisationen mit verwandter Zielsetzung übertragen.
3. Vermag sich die Delegiertenversammlung auf keine Organisationen mit der notwendigen Mehrheit zu einigen, wird das Vermögen des Forum Helveticum durch die Eidgenossenschaft verwaltet, bis sich eine Organisation mit verwandter Zielsetzung gründet. Über deren allfälligen Anspruch auf das Vermögen entscheidet die Eidgenössische Finanzverwaltung.

### **Art. 20 In-Kraft-Treten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 13. Juni 2000 von der Delegiertenversammlung des Forum Helveticum angenommen und ersetzen die Statuten vom 18. Juni 1968. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 13. Juni 2000

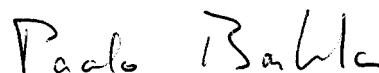
Namens der Delegiertenversammlung:

Der Präsident:



Prof. Dr. W. Buser, a. Bundeskanzler

Der Geschäftsführer:



Dr. Paolo Barblan